

## **Statuten**

### **I. Name, Zweck und Sitz des Vereins**

Art. 1

Unter dem Namen Architektur | Forum | Thun besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Ortes der Auseinandersetzung, des Austausches und der Meinungsbildung zu den Themen Architektur, Städtebau und Planung.

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz in Thun.

### **II. Mitgliedschaft**

Art. 4

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Gönnerinnen und Gönner sind Mitglieder, welche regelmässig einen massgeblichen Förderungsbeitrag zahlen, sie erhalten zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Alle Vereinsmitglieder werden periodisch über die Vereinsaktivitäten in geeigneter Form informiert. Sie geniessen reduzierte Eintrittspreise bei Veranstaltungen des Vereins. Publikationen des Architektur | Forum | Thun werden an Mitglieder vergünstigt abgegeben. Gönnermitglieder und Sponsoren werden darin in angemessener Weise erwähnt.

Art. 6

Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres dem Vereinsvorstand seinen Austritt schriftlich erklären. Diese Erklärung muss spätestens jeweils am 30. September beim Vorstand eintreffen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Austritt wird als erklärt betrachtet, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

### **III. Organe**

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung  
der Vorstand  
die Revisionsstelle

Art. 8

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und des/ der Präsidenten/ in
2. Wahl der Rechnungsrevisoren/ innen
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Statutenänderung
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes in generellen Angelegenheiten
7. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern

Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einzuberufen als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus:

dem/ der Präsidenten/ in  
dem/ der Vize-Präsidenten/ in  
und mindestens 1 Mitglied, die Anzahl kann nach Bedarf bis 3 Mitglieder erhöht werden.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt, er konstituiert sich selber. Die Amtsdauer wird auf 5 Jahre beschränkt. Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus selbstständigen, praxisbezogenen Architekten/ Architektinnen zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/ die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Art. 10

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann für einzelne Befugnisse Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. Die Gestaltung der Vereinsaktivitäten liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 11

Der/ Die Präsident/ in ist im Rahmen des Budgets alleine zeichnungsberechtigt.

Art. 12

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Personen für die Rechnungsrevision, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

#### **IV. Finanzielles**

Art. 13

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

den Mitgliederbeiträgen  
Sponsorgeldern  
Gönnerbeiträgen  
Spenden  
den Einkünften aus der Vereinstätigkeit

Art. 14

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 15

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Rückerstattung ihres bereits bezahlten Mitgliederbeitrages.

Art. 16

Der Vorstand kann Sponsorenverträge abschliessen, wobei die Freiheit der Programmgestaltung des Architektur I Forum I Thun gewährleistet sein muss.

## **V. Allgemeines**

Art. 17

Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Für jede Statutenänderung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem den Zielsetzungen des Vereins entsprechenden Zweck zuzuführen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Architektur I Forum I Thun vom 03. März 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Thun, 03. März 2008

Präsident:

Johannes Saurer

Mitglieder des Vorstandes:

Marianne Flubacher

Hanswalter Graf

Wilfried von Gunten